



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Januar 2012

Sechshundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 98 x)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/66/412)]

66/46. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996, 52/38 O vom 9. Dezember 1997, 53/77 W vom 4. Dezember 1998, 54/54 Q vom 1. Dezember 1999, 55/33 X vom 20. November 2000, 56/24 S vom 29. November 2001, 57/85 vom 22. November 2002, 58/46 vom 8. Dezember 2003, 59/83 vom 3. Dezember 2004, 60/76 vom 8. Dezember 2005, 61/83 vom 6. Dezember 2006, 62/39 vom 5. Dezember 2007, 63/49 vom 2. Dezember 2008, 64/55 vom 2. Dezember 2009 und 65/76 vom 8. Dezember 2010,

überzeugt, dass der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der Menschheit und allen Lebens auf der Erde darstellt, und in dem Bewusstsein, dass der einzige Schutz vor einer nuklearen Katastrophe die vollständige Beseitigung der Kernwaffen und die Gewissheit ist, dass diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf die Verwirklichung des Ziels einer von Kernwaffen freien Welt durch die vollständige Beseitigung der Kernwaffen,

eingedenk der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹ eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere, in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden², auf die unmissverständliche Verpflichtung der Kernwaffenstaaten auf die vollständige Be-

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

² 1995 *Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 2.



seitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart wurde³, und auf die Aktionspunkte, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen als Teil der Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu Folgemaßnahmen betreffend die nukleare Abrüstung vereinbart wurden⁴,

sich der tiefen Besorgnis über die katastrophalen humanitären Folgen *anschließend*, die jeder Einsatz von Kernwaffen hätte, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, dass alle Staaten jederzeit das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einhalten müssen,

mit der Aufforderung an alle Kernwaffenstaaten, konkrete Abrüstungsmaßnahmen zu treffen, und betonend, dass alle Staaten besondere Anstrengungen unternehmen müssen, um eine Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen und zu erhalten,

Kenntnis nehmend von dem Fünf-Punkte-Vorschlag des Generalsekretärs zur nuklearen Abrüstung⁵, in dem er unter anderem vorschlägt, Verhandlungen über ein Kernwaffenübereinkommen oder eine Vereinbarung über einen Rahmen getrennter, einander verstärkender Rechtsinstrumente, gestützt durch ein starkes Verifikationssystem, zu erwägen,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat, und mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung über die wachsende Zahl von Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben,

mit Befriedigung feststellend, dass der Antarktis-Vertrag⁶, die Verträge von Tlatelolco⁷, Rarotonga⁸, Bangkok⁹ und Pelindaba¹⁰ sowie der Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien und der kernwaffenfreie Status der Mongolei die gesamte südliche Hemisphäre und die in diesen Verträgen erfassten angrenzenden Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen,

³ Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

⁴ Siehe *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)), Vol. I, Teil I.

⁵ In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/disarmament/WMD/Nuclear/sg5point>.

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

⁷ Ebd., Vol. 634, Nr. 9068.

⁸ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

¹⁰ A/50/426, Anlage.

betonend, dass die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnen muss,

betonend, dass die Kernwaffenstaaten dringend raschere konkrete Fortschritte im Hinblick auf die in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000³ enthaltenen dreizehn praktischen Schritte zur Durchführung des Artikels VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung erzielen müssen,

Kenntnis nehmend von dem Musterübereinkommen über Kernwaffen, das dem Generalsekretär 2007 von Costa Rica und Malaysia vorgelegt und von ihm verteilt wurde¹¹,

in dem Wunsche, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen¹²,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluss eines Kernwaffenübereinkommens führen, das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen verbietet und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie im Hinblick auf die Durchführung dieser Resolution und die nukleare Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

4. *beschließt*, den Punkt „Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

71. Plenarsitzung
2. Dezember 2011

¹¹ Siehe A/62/650, Anlage.

¹² A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.